



**Baden-Württemberg**  
MINISTERIUM FÜR VERKEHR UND INFRASTRUKTUR

Ministerium für Verkehr und Infrastruktur  
Postfach 103452 • 70029 Stuttgart

Regierungspräsidium  
Abt. Straßenwesen  
Stuttgart  
Karlsruhe  
Freiburg  
Tübingen

Stuttgart 24.09.2015

Name Andrea Latz

Durchwahl 0711 231-3613

E-Mail [Andrea.Latz@mvi.bwl.de](mailto:Andrea.Latz@mvi.bwl.de)

Aktenzeichen 2-3934.0/55

(Bitte bei Antwort angeben!)

 Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 02/2015;  
Vollzug des Eisenbahnkreuzungsgesetzes (EKrG);  
Korrektur Muster für Vereinbarungen über Eisenbahnkreuzungsmaßnahmen gemäß  
§§ 5, 11, 12, 13 EKrG

Schreiben des MVI vom 30.03.2015

Mit meinem oben genannten Schreiben wurde das Allgemeine Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 02/2015 des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) mit den neuen „Mustern für Vereinbarungen über Eisenbahnkreuzungsmaßnahmen gemäß §§ 5, 11, 12, 13 EKrG“ eingeführt.

Das BMVI hat mitgeteilt, dass aufgrund eines Büroversehens in den Mustern für Maßnahmen nach den §§ 3, 12 EKrG und den §§ 3, 13 EKrG in § 8 Abs. 1 ein falscher Absatz zu § 4 EKrG herangezogen wurde.

Der Absatz 1 ist wie folgt zu korrigieren:

*§ 8 Grundinanspruchnahme*

*(1) Die DB Netz AG / der Straßenbaulastträger duldet die **Änderung der Kreuzungsanlage unentgeltlich auf Dauer gemäß § 4 Abs. 2 EKrG**. Ein Grunderwerb findet insoweit nicht statt.*

Das betreffende, auf der Homepage des BMVI veröffentlichte Muster wurde entsprechend geändert.

Dieses Schreiben wird entsprechend der VwV Re-StB-BW des Innenministeriums vom 1. Juli 2008 in die „Liste der Regelwerke der Straßenbauverwaltung Baden-Württemberg“ im Intranet- und Internetangebot der Abteilung 9 – Landesstelle für Straßentechnik – beim Regierungspräsidium Tübingen eingestellt.

gez. Hipp